

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00666 vom 13. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00666

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00666 du 13 avril 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00666 del 13 aprile 2022

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | [Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung an eine rechtskräftig weggewiesene slowakische Staatsangehörige zur Vorbereitung der Heirat mit einem zehn Jahre älteren Schweizer Bürger.] Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorhaben beabsichtigt, die Vorschriften über den Familiennachzug zu umgehen. Die Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Hochzeit kommt somit nicht in Betracht (E. 3). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin bringt (erneut) vor, dass ihr eine Rückkehr in die Slowakei unzumutbar sei. Damit hatte sich die Vorinstanz bereits im Rahmen des Widerrufsverfahrens befasst; der entsprechende Rekursentscheid blieb unangefochten. Im vorliegenden Verfahren geht es denn auch nicht (mehr) um die Zumutbarkeit einer Wegweisung in die Slowakei und es ist deshalb hier nicht mehr auf die diesbezüglichen Ausführungen einzugehen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Aufgrund der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist ihr eine Parteientschädigung zu versagen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

E. 6.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert

angemessener Frist zu bezahlen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 20).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin, welche seit mehreren Jahren Sozialhilfe bezieht, ist als mittellos zu qualifizieren. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist jedoch nach dem Gesagten aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren abzuweisen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil vorliegend zahlreiche Indizien bestehen, welche auf eine Scheinehe hindeuten und es die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin unterlassen hat, sich in ihrer Beschwerde mit diesen ernsthaft auseinanderzusetzen. Ebenso hat sie es während des gesamten Verfahrens unterlassen, Belege einzureichen, welche auf eine tatsächlich gewollte Lebensgemeinschaft hindeuten würden.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.